

Sitzung des Verwaltungsausschusses am 23.10.2019

Sitzung des Gemeinderates am 25.10.2019

öffentlich

**Sitzungsvorlage 115/2019****Gemeindliche Unterkünfte für die Unterbringung von Obdachlosen;  
Sachstandsbericht**Sachverhalt:

Die Gemeinde Nordheim ist Eigentümer von insgesamt 11 Gebäuden, in denen Obdachlose und Asylbewerber im Rahmen der Anschlussunterbringung untergebracht werden können. Ein weiteres Objekt war angedacht; allerdings ist im Moment noch fraglich, ob die Nutzung als Unterkunft aufgrund des schlechten Zustands überhaupt möglich ist.

In den einzelnen Gebäuden befinden sich zum Teil mehrere Wohnungen. Jede der Wohnungen ist jeweils mit einer Küche und einem Badezimmer als von allen Wohnungsbewohnern gemeinsam zu nutzende Fläche (Gemeinschaftsflächen) ausgestattet. Neben den Gemeinschaftsflächen stehen den eingewiesenen Personen jeweils noch Schlaf-/Wohnraumflächen zur alleinigen bzw. gemeinschaftlichen Nutzung zur Verfügung. Werden Personen obdachlos oder sind von uns im Rahmen der Anschlussunterbringung unterzubringen, wird jeder Person jeweils ein Bett mit Matratze, Decke, Kopfkissen und Bezügen sowie ein Schrank (i.d.R. ein Spind) in der Unterkunft bereit gestellt.

Insgesamt sind derzeit 81 Personen in den gemeindeeigenen Unterkünften untergebracht. 37 davon und somit rd. 47 % sind Asylbewerber, die im Rahmen der Anschlussunterbringung in den gemeindeeigenen Unterkünften untergebracht sind. Damit wären im Moment noch Kapazitäten vorhanden um ca. 10 weitere Personen unterzubringen zu können. Dies hängt jeweils von den familiären Konstellationen ab.

Obdachlosigkeit kann von der Gemeinde nur in einem gewissen Rahmen vorhergesehen werden. So wird die Gemeinde beispielsweise vom Gerichtsvollzieher über anstehende Zwangsräumungen von Wohnungen oder Häusern benachrichtigt und hat dadurch die Möglichkeit mit den obdachlos werdenden Personen Kontakt aufzunehmen, bevor diese tatsächlich obdachlos sind.

Neben einer Zwangsräumung können Personen auch obdachlos werden, wenn beispielsweise die von ihnen bewohnte Wohnung oder das von ihnen bewohnte Haus durch einen Brand (vorübergehend) unbewohnbar wird. Auch in anderen Fällen erhält die Gemeinde in der Regel vorab keine Kenntnis davon, dass eine Person obdachlos wird. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine Person bei einem Verwandten oder Bekannten wohnt, der Vermieter hierüber aber nicht informiert wurde. Erhält der Vermieter dann Kenntnis davon und ist damit nicht einverstanden, wird die Person unter Umständen von einem auf den anderen Tag obdachlos.

Was die Anschlussunterbringung von Asylbewerbern angeht, bekommt die Gemeinde jeweils zum Ende des Jahres mitgeteilt, wie viele Asylbewerber sie im kommenden Jahr in einer Anschlussunterbringung unterbringen muss. Für das Jahr 2020 liegen der Verwaltung die Zahlen bisher nicht vor. Frau Spenrath, die Integrationsbeauftragte der Gemeinde Nordheim, rechnet tendenziell mit einem (leichten) Anstieg der Zahlen im Vergleich zu diesem Jahr.

Insgesamt wurden in den Jahren 2016 bis 2019 49 Personen im Rahmen der Anschlussunterbringung in gemeindlichen Unterkünften untergebracht. Von diesen 49 Personen befinden sich Stand Oktober

2019 noch 37 Personen in gemeindlichen Unterkünften. 12 Personen haben somit bereits erfolgreich eigenen Wohnraum gefunden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt den vorgetragenen Sachverhalt zur Kenntnis.

ik